

Anlage 1

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Friedhofes im Ortsteil Langenstein (Friedhofsgebührensatzung OT Langenstein)

Aufgrund der § 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GO LSA) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 jeweils in der gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 22.09.2011 folgende Gebührensatzung für den Friedhof des Ortsteils Langenstein beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

1. Für die Benutzung und die Inanspruchnahme des Friedhofes werden zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
2. Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
3. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, welcher als Anhang Bestandteil dieser Satzung ist.
4. Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, gilt der allgemeine Stundenverrechnungssatz für Friedhofsleistungen des Stadt- und Landschaftspflegebetriebes Halberstadt (STALA) je nach Aufwand.

§ 2 Gebührenschuldner

1. Schuldner der Gebühren ist, wer nach bürgerlichem Recht die Kosten zu tragen hat oder die Person, die nach dem Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Bestattung verpflichtet ist. Gegebenenfalls ist die Person in Anspruch zu nehmen, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen genutzt werden.
2. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen oder mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.
2. Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus der Friedhofsgebührensatzung können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet

erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig treten sämtliche anders lautende Regelungen außer Kraft.

Halberstadt, den 22.09.2011

Andreas Henke
Oberbürgermeister

Siegel

Anhang

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung des Ortsteils Langenstein

1. Allgemeine Gebühren

1.1	Grundgebühr	50,00 €
1.2	Nutzung der Trauerhalle	60,00 €
1.3	Verwaltungsgebühren	
1.3.1	Ausstellung der Genehmigung zur Umbettung/Ausbettung	15,00 €
1.3.2	Genehmigung zur Grabmalerrichtung	20,00 €

2. Grabnutzungsgebühren

2.1 Reihengräber

2.1.1	Erdgrab	890,00 €
2.1.2	Doppelerdgrab	2.305,00 €
2.1.3	Urnengrab	230,00 €

2.2 Wahlgräber

2.2.1	Erdgrab	1.455,00 €
2.2.2	Doppelerdgrab	3.715,00 €
2.2.3	Erdgrab jede weitere Stelle	1.455,00 €
2.2.4	Urnengrab	705,00 €
2.2.5	Doppelurnengrab	1.080,00 €
2.2.6	Urnengrab jede weitere Stelle	705,00 €

Für Kinder bis zu 5 Jahren gelangen 50 % der Gebühr zur Erhebung

2.3 Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf (pro Jahr)

2.3.1 Reihengräber

2.3.1.1	Erdgrab	40,00 €
2.3.1.2	Doppelerdgrab	95,00 €
2.3.1.3	Erdgrab jede weitere Stelle	40,00 €
2.3.1.3	Urnengrab	20,00 €
2.3.1.4	Doppelurnengrab	30,00 €
2.3.1.5	Urnengrab jede weitere Stelle	20,00 €

2.3.2 Wahlgräber

2.3.2.1	Erdgrab	40,00 €
2.3.2.1	Doppelerdgrab	95,00 €
2.3.2.2	Erdgrab jede weitere Stelle	40,00 €
2.3.2.3	Urnengrab	20,00 €
2.3.2.3	Doppelurnengrab	30,00 €
2.3.2.4	Urnengrab jede weitere Stelle	20,00 €

2.4 Anonyme Urnengrabstätte

375,00 €

3. Grabeinebnung

3.1	Erdgrab	95,00 €
3.1.1	Erdgrab jede weitere Stelle	65,00 €
3.2	Urnengrab	50,00 €
3.2.1	Urnengrab jede weitere Stelle	35,00 €
3.3	Kindergrab	35,00 €

4. Grabaushub durch den Friedhofsträger

4.1	Erdgrab	105,00 €
4.2	Urnengrab	50,00 €